

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen für Messebeteiligungen baden-württembergischer Unternehmen im In- und Ausland, Stand 09/2020**

## **1 Veranstalter**

Veranstalter ist Baden-Württemberg International – Gesellschaft für internationale wirtschaftliche und wissenschaftliche Zusammenarbeit mbH – im Folgenden: Baden-Württemberg International. In Einzelfällen führt Baden-Württemberg International eine Veranstaltung auch mit anderen Landesgesellschaften gemeinsam durch.

## **2 Durchführung der Veranstaltung**

Die Maßnahmen werden durchgeführt, wenn ein ausreichendes Interesse der baden-württembergischen Unternehmen an der Teilnahme der Messe vorliegt.

## **3 Anmeldeberechtigung**

Anmeldeberechtigt zur Teilnahme an den Messen sind Unternehmen aus Baden-Württemberg sowie deren ausländische Niederlassungen und Vertretungen mit Ausstellungsgütern gemäß Ziff. 10 dieser „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ sowie Hochschulen, Forschungseinrichtungen und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts.

## **4 Anmeldung und Zulassung**

- 4.1 Die Anmeldung zur Teilnahme erfolgt online, per Telefax oder durch Eingang des ausgefüllten und rechtsverbindlich unterschriebenen Anmeldeformulars bei Baden-Württemberg International bzw. deren Beauftragten unter Anerkennung dieser Teilnahmebedingungen. Die Anmeldung ist unwiderruflich und für einen Zeitraum von drei Monaten ab deren Zugang beim Veranstalter bindend. Ist absehbar, dass die Standzuweisung durch den Messeveranstalter, die die Grundlage für eine Zulassung des Ausstellers bildet, bis zum Ablauf der Bindefrist noch nicht vorliegt, werden sich Baden-Württemberg International und der Aussteller über eine Verlängerung der Bindefrist verständigen. Der Aussteller kann eine Verlängerung der Frist nur bei Vorliegen eines triftigen Grundes ablehnen.
- 4.2 Sofern Anmeldungen nach den hierfür vorgesehenen Anmeldefristen eingehen, müssen diese nicht mehr berücksichtigt werden. Anmeldungen dürfen nicht unter Bedingungen oder mit einem Vorbehalt erfolgen. Dies wird nicht, auch nicht stillschweigend, akzeptiert und kann zu einem Ausschluss führen.
- 4.3 Der Eingang der Anmeldung wird von Baden-Württemberg International schriftlich bestätigt. Die Anmeldung und die Bestätigung ihres Eingangs begründen noch keinen Anspruch auf Zulassung oder auf eine bestimmte Größe und Lage des Standes. Insbesondere kann Baden-Württemberg International sowie die unterbeauftragte Durchführungsgesellschaft nach Abstimmung mit den Veranstaltern der Beteiligung Reduzierung der angemeldeten Fläche vornehmen, wenn die zur Verfügung stehende Ausstellungsfläche überzeichnet ist.
- 4.4 Der Aussteller wird zugelassen
- nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Ausstellungsfläche und
  - sofern kein Verstoß gegen die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen feststellbar ist und
  - sofern sein Ausstellungsgut dem Gesamtrahmen und der Konzeption der Firmengemeinschaftsausstellung entspricht und
  - sofern seitens des Messeveranstalters keine Einwände gegen eine Teilnahme geltend gemacht werden.

- 4.5 Aussteller, die ihre finanziellen Verpflichtungen aus früheren Veranstaltungen nicht oder nicht vollständig erfüllt haben, können von der Zulassung ausgeschlossen werden.
- 4.6 Mit der Übersendung der Zulassung ist der Vertrag zwischen Baden-Württemberg International und dem Aussteller geschlossen. Nach der Zulassung wird ein Plan übersandt, aus dem Lage und Maße des Standes ersichtlich sind. Maßdifferenzen zwischen Plan- und Ist-Größe des Standes in Höhe von 15% und unter 3 m<sup>2</sup> Standfläche sind unbeachtlich. Größere Maßdifferenzen führen zu einer entsprechenden Anpassung des Teilnahmebeitrages. Ab einer Maßdifferenz von mehr als 25% zwischen Plan- und Ist-Größe des Standes hat der Aussteller das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Eventuelle Anzahlungen sind ihm zurückzuerstatten. Sonstige Ansprüche des Ausstellers sind ausgeschlossen.
- Baden-Württemberg International ist berechtigt, dem Aussteller eine andere als die zunächst vorgesehene Standfläche zuzuweisen, wenn die Maßnahme zur Wahrung eines einheitlichen Gesamtbildes des Gesamtstandes erforderlich ist und die zugewiesene Fläche nach Lage und Größe gegenüber der ursprünglich vorgesehenen in etwa gleichwertig ist.
- 4.7 Sollten Baden-Württemberg International sowie die beauftragte Durchführungsgesellschaft gezwungen sein, nach Zulassung einzelne Stände oder Ein-, Um- und Ausgänge verlegen oder verändern zu müssen, so kann der Aussteller daraus keine Ansprüche herleiten..
- 4.8 Nach Zulassung durch Baden-Württemberg International bleiben die Anmeldung und die Verpflichtung zur Zahlung des Beteiligungsbeitrages rechtsverbindlich, auch wenn z. B. Einfuhrwünsche des Ausstellers nicht oder nicht in vollem Umfang seitens der dafür zuständigen Stelle entsprochen wird, das Ausstellungsgut nicht rechtzeitig (z. B. durch Verlust, Transport- oder Zollverzögerung) oder überhaupt nicht zur Veranstaltung eintrifft oder Einreisevisa für den Aussteller oder seine Beauftragten nicht rechtzeitig vorliegen.
- 4.9 Über Stände, die vom Aussteller oder seinen Beauftragten nicht ein Tag vor Beginn der Veranstaltung übernommen sind, kann anderweitig verfügt werden.
- 4.10 Soweit in den Veranstaltungsunterlagen Reiseleistungen gleich welcher Art (Anreise, Unterkunft, Verpflegung u.a.) aufgeführt sind, gehören diese nicht zum Leistungsumfang von Baden-Württemberg International, es sei denn, dies wird ausdrücklich schriftlich vereinbart. Der Teilnehmer organisiert diese Reiseleistungen selbst oder er schließt einen separaten Vertrag mit dem Anbieter ab. Sämtliche vertragliche Pflichten im Zusammenhang mit dieser Reiseleistung werden in diesem separaten Vertrag zwischen dem Reiseveranstalter/Reisebüro und dem Teilnehmer geregelt.

## **5 Unteraussteller**

- 5.1 Standflächen werden grundsätzlich nur als Ganzes und nur einem Vertragspartner überlassen. Dieser ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Veranstalter berechtigt, die von ihm vorher zu benennenden Unteraussteller in seinen Stand aufzunehmen. Baden-Württemberg International erteilt die Einwilligung erst, wenn die in Betracht kommenden Unterausstellerfirmen schriftlich die „Allgemeinen Teilnahmebedingungen“ und sonstige Teilnahmebedingungen anerkannt haben. Der Unteraussteller unterliegt denselben Bestimmungen wie der Hauptaussteller.
- 5.2 Der Hauptaussteller haftet für ein Verschulden seiner Unteraussteller und deren Erfüllungsgehilfen oder sonstiger Dritter, die zur Erfüllung seiner Pflichten eingesetzt werden, ebenso wie für eigenes Verschulden.

## **6 Zahlungsbedingungen**

- 6.1 Die Bedingungen für die Zahlung des Teilnahmebeitrags richten sich nach den in der jeweiligen Ausschreibung und/oder den Anmeldeunterlagen genannten Bestimmungen. Soweit nichts anderes vorgesehen ist, wird der Teilnahmebeitrag dem Teilnehmer mit der Anmeldebestätigung in Rechnung gestellt. Soweit in der Rechnung nichts anderes angegeben ist, ist er mit Zugang der Rechnung fällig.

- 6.2 Baden-Württemberg International ist berechtigt, mit Bestätigung der Anmeldung eine Anzahlung des Teilnahmebeitrages für die Leistungen zu verlangen, die von Baden-Württemberg International erbracht werden. Die Einzelheiten ergeben sich aus der Ausschreibung und/oder den Anmeldeunterlagen.  
Der restliche Teilnahmebeitrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der entsprechenden Rechnung zur Zahlung fällig.
- 6.3 Bei Zahlungsverzug werden gemäß § 288 Abs. 2 und Abs. 5 BGB Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz sowie eine Pauschale in Höhe von 40,00 € von Baden-Württemberg International geltend gemacht. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt vorbehalten.
- 6.4 Baden-Württemberg International kann die Rechnungsstellung und den Einzug des Teilnahmebeitrags an beauftragte Dienstleister übertragen.

## **7 Absage, Verschiebung bzw. Schließung der Veranstaltung**

- 7.1 Baden-Württemberg International ist berechtigt, die Veranstaltung abzusagen, wenn bis zu dem in der Ausschreibung und/oder dem in den Anmeldeunterlagen angegebenen Anmeldeschluss oder bei Beginn der Veranstaltung die Mindestteilnehmerzahl nicht oder nicht mehr erreicht wird. Sofern in der Ausschreibung und/oder den Anmeldeunterlagen nichts anderes angegeben ist, beträgt die Mindestzahl zehn Teilnehmer. Bei Absage aus den unter 7.1 genannten Gründen werden bezahlte Teilnahmebeiträge erstattet. Darüber hinausgehende Ansprüche der bereits angemeldeten Teilnehmer sind ausgeschlossen.
- 7.2 Baden-Württemberg International ist darüber hinaus berechtigt, die Veranstaltung abzusagen, zu verschieben, zu verkürzen oder zu verlängern oder vorübergehend oder endgültig und in einzelnen Teilen oder insgesamt zu schließen, wenn ein unvorhergesehenes Ereignis, wie beispielsweise Streik, politische Unruhe, Bürgerkrieg, Unglücksfall, Katastrophe, Epidemie oder Pandemie, politischer Umsturz oder Terroranschlag, welches nicht im Verantwortungsbereich von Baden-Württemberg International liegt, eine solche Maßnahme erfordert oder vernünftigerweise gebietet. Dem Teilnehmer steht in einem solchen Fall kein Recht zum Rücktritt oder zur Kündigung des Vertrags zu, es sei denn, ein Festhalten am Vertrag ist für ihn unter Berücksichtigung der Interessen des Veranstalters nicht zumutbar. Im Fall der Unzumutbarkeit hat der Teilnehmer den Rücktritt unter Angabe der die Unzumutbarkeit begründenden Umstände unverzüglich nach Zugang der Änderungsmitteilung schriftlich gegenüber Baden-Württemberg International zu erklären. Der Teilnehmer hat im Falle der Verschiebung, Verkürzung, Verlängerung oder Schließung keinen Anspruch auf Schadensersatz gegen Baden-Württemberg International.
- 7.3 Wird die Veranstaltung aus einem der in 7.2 genannten Gründen abgesagt oder tritt der Teilnehmer zurück, weil er an der Teilnahme an dem anderen Termin kein Interesse hat, kann Baden-Württemberg International die Aufwendungen, die im Hinblick auf die bestellte Leistung bereits getätigt wurden, auf Nachweis vom Teilnehmer ersetzt verlangen. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz ist begrenzt auf max. 15 % des Teilnahmebeitrags.
- 7.4 Baden-Württemberg International kann den Vertrag mit dem Teilnehmer bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen oder von diesem zurücktreten. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
- über das Vermögen des Teilnehmers Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wird,
  - der Teilnehmer in der Anmeldung falsche Angaben gemacht hat, die die Voraussetzungen für seine Teilnahmeberechtigung betreffen,
  - der Teilnehmer den Teilnahmebeitrag nicht fristgemäß trotz Anmahnung unter Nachfristsetzung bezahlt hat,
  - und/oder der Teilnehmer nachhaltig gegen Vertragspflichten verstößt und trotz Abmahnung unter angemessener Fristsetzung den Pflichtverstoß nicht abstellt.

- 7.5 Verzichtet der Aussteller darauf, die ihm zugewiesene Standfläche zu belegen, so hat er den vollen Teilnahmebeitrag zu bezahlen, sofern die Ausstellungsfläche vom Veranstalter nicht anderweitig kostendeckend vermietet oder genutzt werden kann. Soweit BW\_i Aufwendungen erspart, werden diese auf den Teilnahmebeitrag angerechnet. Hierbei ist dem Aussteller der Nachweis gestattet, dass dem Veranstalter ein Schaden überhaupt nicht oder nur in geringerer Höhe entstanden ist.

## **8 Abtretung, Aufrechnung**

Die Abtretung von Forderungen des Teilnehmers gegen Baden-Württemberg International an Dritte ist nicht zulässig.

Der Teilnehmer kann gegen eine Forderung von Baden-Württemberg International nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung die Aufrechnung erklären..

## **9 Standausrüstung, Gestaltung und Beschriftung**

Soweit die Vorgaben der Veranstalter und die Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen eingehalten sind, ist die Ausstattung und innere Einzelgestaltung des Standes Angelegenheit eines jeden Ausstellers. Für die Art und Gestaltung sind jedoch die am Veranstaltungsort geltenden Bauvorschriften und Baurechtlinien des Veranstalters sowie der beauftragten Durchführungsgesellschaft maßgebend. Insbesondere sind die Brandschutzvorschriften und sonstigen Vorgaben von Baden-Württemberg International oder dem Eigentümer der Halle einzuhalten. Daher ist der Aussteller verpflichtet, seine Gestaltungsmaßnahmen vorher mit Baden-Württemberg International sowie mit der Durchführungsgesellschaft abzustimmen. Eine Standgestaltung, die den am Veranstaltungsort geltenden Bauvorschriften oder den Baurechtlinien der Durchführungsgesellschaft nicht entspricht, kann nach ergebnisloser Abmahnung unter Fristsetzung von Baden-Württemberg International oder von der beauftragten Durchführungsgesellschaft auf Kosten des Teilnehmers entfernt oder geändert werden.

## **10 Ausstellungsgüter, Direktverkauf und Standpersonal**

Es dürfen nur Waren ausgestellt werden, die in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland von deutschen Niederlassungen bzw. in deutscher Lizenz hergestellt wurden. Ausländische Erzeugnisse, die als Ergänzung deutscher Produkte notwendig sind und zu diesen in einem angemessenen Größen- und Wertverhältnis stehen, können nach Abstimmung mit den Veranstaltern der Beteiligung zugelassen werden. Die Landes- und Bundesgesetze sowie die einschlägigen Verordnungen sind vom Teilnehmer einzuhalten. Alle Ausstellungsgüter sind in der Anmeldung einzeln und mit genauer Bezeichnung aufzuführen. Feuergefährliche, stark riechende oder Ausstellungsgüter, deren Vorführung mit Lärm verbunden ist, dürfen nur nach vorheriger Zustimmung von Baden-Württemberg International sowie der beauftragten Durchführungsgesellschaft ausgestellt werden. Ausstellungsstücke dürfen während der Dauer der Veranstaltung nicht entfernt werden. Der Aussteller ist verpflichtet, für eine Präsenz- und Betriebspflicht an seinem Stand während der Öffnungszeiten für die gesamte Dauer der Messe zu sorgen.

## **11 Transport, Aufstellung und Demontage der Ausstellungsgüter und Standausstattungen**

Der Transport der Ausstellungsgüter bis zum Ausstellungsstand und zurück, die Lagerung des Leergutes, die Benutzung von Hebe- und Förderanlagen, der Einsatz von Personal zum Ein- und Auspacken, das Aufstellen der Ausstellungsgüter und deren Demontage, die Wiederverpackung und sonstige damit zusammenhängende Tätigkeiten sind grundsätzlich Angelegenheit des Ausstellers, sofern hiervon keine abweichende Regelung getroffen wird. Eine Haftung des Veranstalters sowie der beauftragten Durchführungsgesellschaft hierfür ist ausgeschlossen. Für die speditionelle Abwicklung innerhalb des Geländes der Beteiligung kann Baden-Württemberg International" einen geeigneten Platzspediteur verbindlich vorschreiben.

## **12 Zollgarantieerklärung**

Für den Fall, dass von einer amtlichen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland für die Einfuhr von Ausstellungsgütern anstelle einer erforderlichen Sicherheitsleistung eine Re-Export-Garantieerklärung für eingeführtes Ausstellungsgut der Aussteller abgegeben wird, haftet

der Teilnehmer unmittelbar dem Bund gegenüber, wenn Ausstellungsgüter nach Schluss der Veranstaltung nicht oder nicht rechtzeitig und/oder nicht vollständig ausgeführt werden.

### **13 Versicherung und Haftpflicht**

13.1 Die Versicherung der Ausstellungsgüter gegen alle Risiken des Transportes und während der Veranstaltung, insbesondere gegen Beschädigung, Diebstahl etc. ist Angelegenheit des Ausstellers.

13.2 Der Aussteller haftet für Schäden, die von ihm oder von ihm beauftragten dritten Personen verursacht werden, einschließlich der Schäden, die an Gebäuden auf dem Ausstellungsgelände sowie am Ausstellungsgelände und dessen Einrichtungen entstehen.

13.3 Baden-Württemberg International und Durchführungsgesellschaften haften nicht für Beschädigungen an Exponaten und deren Entwendung, auch wenn im Einzelfall die Dekoration übernommen wurde.

Darüber hinaus haftet Baden-Württemberg International nur, wenn ihr ein grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverstoß vorzuwerfen ist. Dies gilt nicht bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Hier haftet Baden-Württemberg International nach den gesetzlichen Bestimmungen. Dasselbe gilt, wenn Baden-Württemberg International eine wesentliche Vertragspflicht verletzt.

Hinsichtlich der Höhe von Schadenersatzansprüchen ist die Haftung von Baden-Württemberg International auf vorhersehbare, typischerweise eintretende Schäden begrenzt. Die vorgenannten Haftungsbegrenzungen gelten auch für von Baden-Württemberg International mit der Erfüllung ihrer Verpflichtung eingesetzte Erfüllungsgehilfen oder sonstige Dritte.

### **14 Rundschreiben**

Die Aussteller werden nach Zuteilung der Standflächen per E-Mail über Fragen der Vorbereitung und Durchführung der Gemeinschaftsausstellung unterrichtet. Folgen, die durch Nichtbeachtung dieser Rundschreiben entstehen, hat ausschließlich der Aussteller selbst zu vertreten.

### **15 Vorschriften und Richtlinien**

Der Aussteller sichert für die Dauer der Veranstaltung die Einhaltung und die Umsetzung der besonderen Hygienebestimmungen des Veranstalters bzw. dessen Hygienekonzepts zu. Im Übrigen hat der Teilnehmer die Vorschriften und Richtlinien der zuständigen Stellen der Bundesrepublik Deutschland, des Landes Baden-Württemberg und des Gastgeberlandes, die von diesen Teilnahmebedingungen abweichen oder zusätzliche Beschränkungen verursachen, einzuhalten und umzusetzen. Diese haben jederzeit Vorrang. Baden-Württemberg International und die Durchführungsgesellschaft haften nicht für Schäden und sonstige Nachteile, die sich für den Aussteller daraus möglicherweise ergeben.

### **16 Beihilferechtlicher Hinweis**

Diese Maßnahme wird durch Mittel des Landes Baden-Württemberg gefördert. Sie beinhaltet Zuwendungen für unternehmensbezogene Leistungen, bei denen es sich um sogenannte De-minimis Beihilfen handelt. Unternehmen können diese Leistungen in Anspruch nehmen, sofern dabei das maximale Fördervolumen von insgesamt 200.000,00 EUR innerhalb eines Dreijahreszeitraums nicht überschritten wird. Das empfangende Unternehmen ist verpflichtet, eine entsprechende De-minimis Erklärung gegenüber Baden-Württemberg International abzugeben. In dieser Erklärung sind sämtliche De-minimis Beihilfen (einschließlich Wert der Zuwendung) anzugeben, die das Unternehmen im laufenden Jahr sowie in den beiden vorangegangenen Jahren erhalten hat.

### **17 Landesdatenschutzgesetz**

Unter Einhaltung der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) sowie unter Einhaltung von EU-Bestimmungen zum Datenschutz (u. a. EU-Datenschutzgrundverordnung) werden die Baden-Württemberg International übermittelten Daten gespeichert und im Rahmen der Antragsbearbeitung bzw. Durchführung der Veranstaltung an die hierfür zuständigen Stellen weitergeleitet.



Der Teilnehmer wird zudem darauf hingewiesen, dass Daten für Vertragszwecke und für postalische Werbung verwendet werden, solange der Teilnehmer hiergegen keinen schriftlichen Widerspruch einlegt.

Der Teilnehmer wird auch darauf hingewiesen, dass während der Veranstaltung oder Reise Foto- und/oder Filmaufnahmen gemacht werden, auf denen der Teilnehmer abgebildet sein kann. Baden-Württemberg International kann diese Aufnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit in Druckerzeugnissen wie z. B. Geschäftsberichten oder im Internet wie z. B. auf der Homepage [www.bw-i.de](http://www.bw-i.de) verwenden, solange der Teilnehmer hiergegen keinen schriftlichen Widerspruch einlegt.

## **18 Schlussbestimmungen**

- 18.1 Erfüllungsort für Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit der Teilnahme an Veranstaltungen von Baden-Württemberg International ist Stuttgart.
- 18.2 Die Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Teilnahme an Veranstaltungen von Baden-Württemberg International unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 18.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Teilnehmers gelten nicht.
- 18.4 Jeder Teilnehmer ist bei Veranstaltungen im Ausland während der Veranstaltung zur Zurückhaltung im Hinblick auf politische und religiöse Sachverhalte verpflichtet und hat während der Veranstaltung auf kulturelle und ethische Besonderheiten des Gastgeberlandes Rücksicht zu nehmen.
- 18.5 Hinsichtlich der Zuschussgewährung an die Teilnehmer wird insbesondere auf
- § 264 Strafgesetzbuch (Subventionsbetrug)
  - §§ 3-5 Subventionsgesetz vom 29.07.1976 (Bundgesetzblatt 1, S. 2037)
  - § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht vom 01.03.1977 (GBl für Baden- Württemberg, S. 42)
- in der jeweils geltenden Fassung – aufmerksam gemacht. Subventionserhebliche Tatsachen i.S.v. § 264 Strafgesetzbuch stellen die Angaben zu Nr. 3 dieser „Allgemeinen Teilnahmebedingungen“ dar.
- 18.6 Änderungen zu den Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Baden-Württemberg International bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung des Schriftformerfordernisses.
- 18.7 Sofern eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam ist oder wird, sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Baden-Württemberg International nicht insgesamt unwirksam. Vielmehr ist die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem gewünschten Zweck am nächsten kommt.
- 18.8 Ausschließlicher Gerichtsstand ist Stuttgart.

### **Baden-Württemberg International**

**Gesellschaft für internationale wirtschaftliche und wissenschaftliche Zusammenarbeit mbH**

**Willi-Bleicher-Str. 19, 70174 Stuttgart**